

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **118. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Das neue Produktsicherheitsgesetz

(Von Dipl.-Ing. Burkhard Kramer, ITK GmbH, Fritzlar und Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann;
<http://www.maschinenrichtlinie.de>)

Am 1. Dezember 2011 hat das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. Damit ergeben sich für den Handel mit neuen und gebrauchten Produkten einige Änderungen, die wir Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen wollen. Wir beschränken uns dabei auf die wesentlichen Änderungen, die für die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler etc.) von Bedeutung sind.

Das ProdSG wurde notwendig, um das bisherige GPSG an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung anzupassen sowie um ausgewählte Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG umzusetzen. Das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG. Es trifft Regelungen hinsichtlich des Bereitstellens von Produkten auf dem Markt, sofern es für diese Produkte keine spezielleren Rechtsvorschriften gibt. Zahlreiche Vorschriften wurden inhaltlich unverändert aus dem bisherigen GPSG übernommen.

Neben den o. g. Anpassungen werden umfangreiche sprachliche und systematische Verbesserungen eingeführt. Die Bestimmungen zum GS-Zeichen werden klarer gefasst und in dem Abschnitt 5 zusammengefasst. Das Gleiche trifft auf die Informations- und Meldepflichten zu, die jetzt in dem Abschnitt 7 niedergeschrieben sind. Außerdem wird der Begriff "Gefahr" durch den Begriff "Risiko" ersetzt, wenn in der englischsprachigen Originalfassung einer Richtlinie der Begriff "risk" steht. Der Begriff "Gefahr" wird weiter verwendet, wenn in der englischsprachigen Originalfassung der Richtlinie der Begriff "hazard" steht.

Die bisherigen Bestimmungen des GPSG hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen sind beibehalten worden. Bei diesen Bestimmungen in Abschnitt 9 hat es lediglich redaktionelle Änderungen gegeben.

Der Anwendungsbereich des neuen ProdSG

Der Anwendungsbereich in §1 wurde zwar an den Wortlaut des europäischen "New Legislative Framework" angepasst, ist aber inhaltlich grundsätzlich unverändert geblieben. Absatz 1 des ProdSG entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 des GPSG. Eine Änderung des Anwendungsbereichs gibt es allein auf Grund dieser Bestimmung nicht:

"§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. ..."

Ansonsten wurden einige Begriffe aus dem New Legislative Framework in das ProdSG übernommen:

- "selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung" wurde durch "im Rahmen einer Geschäftstätigkeit" ersetzt. Damit ist der private Verkauf von Produkten ausgeschlossen. Der Verkauf von Produkten zwischen Behörden oder auch Schulen und Universitäten muss als "Geschäftstätigkeit" gewertet werden.
- "Inverkehrbringen" wurde durch "Bereitstellung auf dem Markt" ersetzt. Die "Bereitstellung auf dem Markt" ist damit "jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit". Der Begriff "Inverkehrbringen" steht zukünftig nur noch für "die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt".
Dadurch, dass der Begriff "Inverkehrbringen" an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angepasst wurde, ist der Begriff des "wesentlich veränderten Produkts" entfallen. Damit ist aber keine Änderung des Sachverhaltes verbunden. Wird ein (gebrauchtes) Produkt gegenüber seinem ursprünglichen Zustand "wesentlich verändert" so wird es auch in Zukunft als neues Produkt angesehen. Dies stellt der Gesetzgeber in seiner Begründung des neuen Gesetzes klar.
Die Einfuhr eines neuen oder gebrauchten Produkts in den Europäischen Wirtschaftsraum wird dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleichgestellt. In diesem Punkt hat sich nichts geändert.
- Die Begrifflichkeit "erstmals verwendet werden" wurde neu aufgenommen. Mit ihr werden die Sonderfälle der Maschinenverordnung (Herstellung für den Eigengebrauch) und der Aufzugsverordnung (Inbetriebnahme von Aufzügen) abgebildet. Es handelt sich also nur um eine Klarstellung des Anwendungsbereichs. Diese Sonderfälle wurden bereits vom GPSG im Rahmen der Verordnungsermächtigung erfasst.



- Anzeige -

Produktsicherheitstag 2012

Diskutieren Sie unter der Leitung von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann einen Tag mit Experten aus der ersten Reihe das **neue Produktsicherheitsgesetz - ProdSG** - und seine Anwendung in der Praxis:

Mittwoch, 14. März 2012

Maritim Hotel Köln

Unsere Experten aus Anwaltschaft, Behörde und Industrie werden Sie kompetent in die neue Gesetzeslage einführen. Neben einer **detaillierten Einführung** in das neue ProdSG stellen Ihnen die Referenten vor:

Umsetzung durch die Wirtschaftsakteure, Auswirkungen auf die Marktüberwachung, Änderungen für das Bereitstellen von Gebrauchtmasschinen auf dem Markt, internationaler Kontext des neuen Gesetzes, Ausblick in die zukünftige Entwicklung.

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.eu> auf der Unterseite Konferenzen/Produktsicherheitstag 2012

Der Begriff "Produkte" wurde neu definiert. Im GPSG wurde er als Oberbegriff für technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte verwendet.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird der Begriff "Produkt" im ProdSG jetzt wie folgt definiert:

"§ 2

(22) sind Produkte Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind, ..."

Mit dieser Definition wird der Produktbegriff erheblich ausgeweitet. Es werden auch in Zukunft alle Produkte erfasst, die bisher als technische Arbeitsmittel, d.h. verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen oder Verbraucherprodukte bezeichnet wurden. Darüber hinaus werden damit jetzt aber auch alle "nicht verwendungsfertigen Arbeitseinrichtungen", bis hin zu Maschinenelementen wie Schrauben und Unterlegscheiben erfasst, die vom europäisch harmonisierten Bereich nicht erfasst werden. Insofern liegen jetzt auch im B-to-B-Bereich für alle Produkte - ob europäisch harmonisiert oder nicht - vergleichbare Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt vor. Die Diskussion um die Abgrenzung von sog. Komponenten zu unvollständigen Maschinen im Bereich der Maschinenverordnung -9. ProdSV- sollte sich damit beruhigen, da hiermit keine Vorteile mehr zu erzielen sind.

Stoffe oder Zubereitungen werden in der Produktdefinition zwar explizit genannt, aber es gibt für sie mit der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) eine speziellere Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Absatz 4 ProdSG. Die Anforderungen des ProdSG kommen insoweit nur ergänzend zum Tragen. Auch Bauprodukte, Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile werden nur teilweise vom ProdSG erfasst, da es für diese Produkte ebenfalls speziellere Rechtsvorschriften gibt.

Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Der § 3 des ProdSG regelt die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Absatz 1, der das EU Recht umsetzt, entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 1 GPSG. Absatz 2 wurde dagegen zum Teil neu gefasst. Wesentliche Auswirkungen hat in diesem Zusammenhang der Wegfall des bisherigen § 4 Absatz 3 GPSG. Damit ist für die Beurteilung eines Produktes nicht mehr der Zeitpunkt seines ersten Inverkehrbringens in der Bundesrepublik maßgebend, sondern der tatsächliche Zeitpunkt seines Bereitstellens auf dem Markt. Es darf nur dann bereitgestellt werden, wenn es "sicher" ist. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das Bereitstellen von Gebrauchtmaschinen.

Das neue ProdSG enthält eine Regelung, die insbesondere das Bereitstellen gebrauchter Produkte, die nicht dem neusten Stand der Sicherheitstechnik entsprechen, betrifft. Soweit diese trotzdem als sicher angesehen werden können, dürfen sie auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese neue Formulierung in § 3 Absatz 2 Satz 3 des ProdSG ist allerdings wenig konkret. Die Feststellung, ob eine Gebrauchtmaschine sicher ist, wird zukünftig grundsätzlich eine Risikobeurteilung erfordern. Maßstab für die Beurteilung der Sicherheit einer Gebrauchtmaschine könnten aber auch die Bestimmungen des Arbeitsschutzes an Arbeitsmittel in der BetrSichV sein.

Herausgehoben wurde die Bedeutung der Normen indem diese jetzt mit §4 (harmonisierte Normen) und §5 (Normen und andere Spezifikationen) eigene Bestimmungen erhalten.

Ein Produkt, das die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, darf dennoch ausgestellt oder vorgeführt werden. Die Regelung in §3 Absatz 5 ist inhaltlich weitgehend unverändert vom GPSG übernommen worden. Allerdings besteht keine Forderung an den Aussteller mehr, zwingend ein Schild aufzustellen, das darauf hinweist, dass ein Produkt (noch) nicht den Anforderungen des ProdSG entspricht. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht speziellen Forderungen in den Einzelverordnungen zum ProdSG bestehen, wie z.B. in der 9. ProdSV. Ein Aussteller hat also zukünftig mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Form des geforderten deutlichen Hinweises.

Die zusätzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt sind inhaltlich unverändert übernommen worden (früher §5 GPSG, jetzt §6 ProdSG). Es hat lediglich redaktionelle Änderungen gegeben.

an alle, die in 2011 die Ausbildung zum **CE-KOORDINATOR** absolviert haben.
Sie bieten Ihren Unternehmen Rechtssicherheit bei der CE-Kennzeichnung.

Ist dies auch Ihr Wunsch, dann nutzen Sie 2012 für Ihre Ausbildung zum
CE-KOORDINATOR durch-CExpert - DAS ORIGINAL.



**Wir wünschen Ihnen
FROHE WEIHNACHTEN
und
ALLES GUTE FÜR 2012**
www.CEKOORDINATOR.eu



Regelungen zur CE-Kennzeichnung

§ 7 ProdSG verweist hinsichtlich der CE-Kennzeichnung auf die allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und übernimmt weiterhin inhaltlich die Regelungen des bisherigen § 6 GPSG. Da die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Deutschland unmittelbar gilt, konnten einige Bestimmungen des bisherigen § 6 GPSG entfallen. Dafür werden einige Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG (Artikel R12) neu mit aufgenommen.

§ 6 Absatz 2 des bisherigen GPSG forderte das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Er ließ jedoch offen, wo die CE-Kennzeichnung genau anzubringen ist. In §7 Absatz 3 des ProdSG wird jetzt klargestellt, dass die CE-Kennzeichnung grundsätzlich auf dem Produkt angebracht werden muss. Nur wenn das nicht möglich oder gerechtfertigt ist, kann die CE-Kennzeichnung auch auf der Verpackung oder auf den begleitenden Unterlagen angebracht werden. Auch hier sind allerdings die Bestimmungen der Einzelverordnungen zum ProdSG ggf. vorrangig.

Regelungen zum GS-Zeichen

Das ProdSG führt die bisherigen Bestimmungen zur Zuerkennung des GS-Zeichens und zu den GS-Stellen in einem eigenen Abschnitt zusammen. Abschnitt 5 behandelt die Regelungen über das GS-Zeichen.

Wie bisher, kann das GS-Zeichen verwendungsfertigen Produkten zuerkannt werden. Allerdings darf das GS-Zeichen nicht zuerkannt werden, wenn das Produkt mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und wenn die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung mindestens den Anforderungen an das GS-Zeichen entsprechen. Das ist z.B. der Fall, wenn für die Anbringung der CE-Kennzeichnung eine Baumusterprüfung mit anschließender Fertigungsüberwachung erforderlich ist. Erkennbar an der dann anzubringenden Kennnummer der notifizierten Stelle hinter dem CE-Zeichen.

Das GS-Zeichen wurde durch mehrere Maßnahmen gestärkt. So sollen die GS-Stellen, um das GS-Zeichen vor Fälschern zu schützen, gegen die Fälscher mit rechtlichen Mitteln vorgehen und außerdem die anderen GS-Stellen über die Fälschungen informieren. Es wird also in Zukunft eine "Liste mit schwarzen Schafen" geben. Weiterhin müssen bei der Zuerkennung des GS-Zeichens die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelten Spezifikationen angewendet werden. Mit diesem Instrument soll im Sinne des Vorsorgeprinzips schnell auf neue Erkenntnisse im Bereich der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes von Produkten reagiert werden.

Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts verkündet

Am 11. November 2011 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 das "Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts" veröffentlicht.

Das Gesetz enthält neben dem Produktsicherheitsgesetz ProdSG in Artikel 1 (siehe "Thema des Monats") in insgesamt 24 weiteren Artikeln auch die notwendigen Anpassungen anderer, damit zusammenhängender Gesetze und Verordnungen. Unter anderem zählen dazu auch die Verordnungen zum ProdSG, durch welche die EG-Produktrichtlinien, wie z. B. die Maschinenrichtlinie, in deutsches Recht umgesetzt werden.

Das Produktsicherheitsgesetz ist damit wie geplant am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Neuregelung der Verbraucherrechte

Durch die am 22. November 2011 veröffentlichte Richtlinie 2011/83/EU "über die Rechte der Verbraucher" werden neue Regelungen für alle Verträge gelten, die zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschlossen werden. Die Richtlinie gilt zudem auch für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme, sofern diese Güter auf vertraglicher Basis geliefert werden.

Die Richtlinie dient insgesamt dem Verbraucherschutz in Europa und gilt für alle Verträge, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden.

Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erfolgt

Unter dem Titel "Gesetz zur Änderung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes" ist am 24. November 2011 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 58 das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG verkündet worden.

Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz heißt in Zukunft "Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG)" und ist bereits am 25. November 2011 in Kraft getreten.

- Anzeige -

Sprung in die neue Generation



Starten Sie mit Safexpert 8.0 in die neue Generation des sicherheitstechnischen Projektmanagements!

Besonders interessante Neuerungen:

- Automatische Prüfung, welche sicherheitstechnischen Lösungen in laufenden Projekten von Normenänderungen betroffen sind
- Übernahme bewährter Lösungen aus früheren Projekten mit Normen-Aktualitätscheck
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten
- Unser neues Konzept zur Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen aus C-Normen wird den Aufwand für die Risiko-beurteilungen maßgeblich reduzieren

Gleich informieren unter: www.ibf.at

Gesetz zur Durchführung der CLP-Verordnung (EG) Nr.1272/2008 veröffentlicht

Ebenfalls im November - genauer am 9. November 2011 - ist das "Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon" in Kraft getreten.

Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Durch die Verordnung wurde u. a. die neue Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) mit den neuen Gefahrensymbolen in Europa eingeführt.

Energiekennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU über die Energiekennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen wurde berichtigt. Die Berichtigung betrifft eine der mathematischen Gleichungen und wurde am 16. November 2011 im Amtsblatt L 297 der Europäischen Union verkündet.

Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder

Die Kommission hat in Ihrem Beschluss 2011/786/EU vom 29. November 2011 die spezifischen Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder festgelegt, die in den europäischen Normen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/95/EG enthalten sein müssen. Welche Sicherheitsanforderungen das im Einzelnen sind, wird im Anhang des Beschlusses näher erläutert.

Der Beschluss ist am 2. Dezember 2011 im Amtsblatt L 319 der Europäischen Union erschienen und tritt am 22. Dezember 2011 in Kraft.

Neufassung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht

Am 6. Dezember 2011 wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 61 die Neufassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verkündet. Die Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Damit werden von dieser Verordnung neben der Trinkwasser-Installation auch Wasserversorgungsanlagen erfasst.

Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens verlängert

Durch den Beschluss 2011/740/EU der Kommission vom 14. November 2011 ist die Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für verschiedene Produktgruppen verlängert worden. Unter anderem sind davon folgende Produktgruppen betroffen:

- Die Umweltkriterien für die Produktgruppe "Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen" sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. März 2013.
- Die Umweltkriterien für die Produktgruppe "Außenfarben und -lacke" sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2013.
- Die Umweltkriterien für die Produktgruppe "Innenfarben und -lacke" sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2013.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Medizinprodukte (Notifizierungs-Nr. 2011/0579/BG - S10S)

Die wichtigsten Änderungen im Gesetzentwurf sind darauf ausgerichtet, die als Großhändler in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in der Schweiz oder in einem anderen Staat entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien auszuüben, ohne dass dafür ein Dokument von der bulgarischen Regulierungsbehörde, der Exekutivagentur für Arzneimittel (IAL), erforderlich ist.

Mit dem geltenden Gesetz entfällt die Zulassungsvorschrift in der IAL für Personen, die Großhandel auf der Grundlage eines Dokuments betreiben, das von einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der EU ausgestellt wurde und die nicht über Räumlichkeiten zur Lagerung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien verfügen. Diese Personen dürfen mit Medizinprodukten auf dem bulgarischen Markt aufgrund des Dokumentes handeln, das ihr Recht auf Ausübung dieser Tätigkeit nachweist, wenn ein solches Dokument von einer Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der EU, einem anderen Staat aus dem EWR oder der Schweiz ausgestellt wurde. Diese Personen werden nicht in das Register der nationalen Regulierungsbehörde eingetragen. Durch die Änderungen werden die Bestimmungen im nationalen Recht mit den Grundsätzen, die dem Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Tätigkeit zur Erbringung von Leistungen zugrunde liegen, in Einklang gebracht:

"Die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats der EU darf keine Bedingungen für den Zugang zu Dienstleistungen auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes stellen, welche die Anforderungen wiederholen, ihnen äquivalent sind oder ihrem Wesen nach hinsichtlich ihres

Zwecks mit denen vergleichbar sind, denen der Kaufmann bereits in einem anderen Mitgliedstaats unterworfen ist".

Die Änderungen ermöglichen es den Wirtschaftsteilnehmern, die nach dem Wirtschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaats, der Schweiz oder eines Landes nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum registriert sind, auf Wunsch und unter den gleichen Bedingungen, die für die bulgarischen Wirtschaftsteilnehmern gelten, eine Genehmigung von der IAL zu erhalten. Damit ist dann der Großhandel mit Medizinprodukten auf dem bulgarischen Hoheitsgebiet möglich. Der Gesetzentwurf steht damit in Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung von in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen und den Regeln für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit.

Frankreich:

- Erlass über die Meldung von Umweltauswirkungen von Bau- und Dekorationsprodukten (Notifizierungs-Nr. 2011/0585/F - B10)

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um für Gebäude bestimmte Bauprodukte (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011), für Oberflächenbeläge von Gebäuden verwendete Produkte sowie für Gebäude bestimmte Elektro- und Klimaanlageanlagen.

Wenn ein Hersteller die Umweltauswirkungen seines Produkts bekanntgeben möchte, muss er eine öffentlich zugängliche Meldung erstellen, in der die Indikatoren nach einer festgelegten Methode berechnet wurden.

Gegenstand sind die Umweltauswirkungen innerhalb des gesamten Produktlebenszyklus: Ressourcenverbrauch, verwertete oder entsorgte feste Abfälle, Klimawandel, Versauerung der Atmosphäre, Luft- oder Wasserverschmutzung, fotochemische Ozonbildung, Eutrophierung.

Das Format für die Übermittlung der Meldung ist frei (Etikettierung, Anzeige). Der Hersteller ist nicht dazu verpflichtet diese Indikatoren bekanntzugeben. Er ist jedoch an die Vorgaben des Erlasses hinsichtlich Form und Inhalt gebunden, wenn er dies beabsichtigt.

Auf der Grundlage von Kenntnissen der Normierung und der bestehenden Praxis legt der Erlass damit ein einheitliches Verfahren für alle Akteure fest. Somit wird die Bereitstellung von transparenten und unverzerrten Informationen gewährleistet.

- Erlass über die Erklärung betreffend die Umweltauswirkungen von Bau- und Dekorationsprodukten (Notifizierungs-Nr. 2011/0586/F - B10)

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um Bauprodukte (wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 definiert sind), die zur Verwendung in Gebäuden bestimmt sind, sowie um Produkte, die zur Verkleidung von Gebäudeflächen eingesetzt werden. Elektro-, Elektronik- und Klimaanlageanlagen zum Einsatz in Gebäuden sind nicht betroffen.

In dem Erlass werden die Anwendungsbedingungen bezüglich der Verordnung über die Erklärung betreffend die Umweltauswirkungen von Bau- und Dekorationsprodukten für die vorgenannten Produkte festgelegt. Hierbei werden insbesondere die Indikatoren, auf die sich die Erklärung beziehen soll, und ihre Berechnungsmethode detailliert dargestellt.

Durch den Erlass wird eine einheitliche Methode zur Anwendung durch alle Beteiligten festgelegt, die auf dem Besitzstand im Bereich der Normung und auf der bestehenden Praxis aufbaut. Somit wird die Bereitstellung von transparenten und unverzerrten Informationen gewährleistet.

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Thermografie
- Produktsicherheit
- Beratung
- Funkprüfungen
- Geräuschemissionsmessung
- Umweltsimulationsprüfungen
- Energieeffizienz ErP
- weltweite Zertifizierungen
- One-Stop-Service



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH +49 9421 56868-0 www.emv-testhaus.com info@emv-testhaus.com

Tschechische Republik:

- Entwurf - Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte festgelegt werden, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte: "Stromzähler" (Notifizierungs-Nr. 2011/0588/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten fest. In diesem Fall sind von der Allgemeinverfügung Stromzähler betroffen.

Stromzähler sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typp Genehmigung- und Eichpflicht. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

- Entwurf - Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und für die Eichung definierter Messgeräte, "Laborzähler für die durchströmende Gasmenge", festgelegt werden. (Notifizierungs-Nr. 2011/0589/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an

definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden für die Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall Laborzählern für die durchströmende Gasmenge, fest.

Labormessgeräte für die durchströmende Gasmenge sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typgenehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

- Entwurf - Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: "Reifendruckmesser für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Reifendruckmessern, die ausschließlich für die Reifendruckmessung durch Kfz-Nutzer verwendet werden". (Notifizierungs-Nr. 2011/0590/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten fest. In diesem Fall sind Reifendruckmesser für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Reifendruckmessern, die ausschließlich für die Reifendruckmessung durch Kfz-Nutzer verwendet werden, betroffen.

Reifendruckmesser für Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Reifendruckmessern, die ausschließlich für die Reifendruckmessung durch Kfz-Nutzer verwendet werden, sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typgenehmigung und der Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es, durch die Einarbeitung der Anforderungen in die bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 329/01 vom 11.11.2011)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblatt 2011/C 336/07 vom 17.11.2011)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblatt 2011/C 338/01 vom 18.11.2011)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblatt C 338/02 vom 18.11.2011)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 329/01 vom 11.11.2011)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 12402-8/A1:2011-04
- EN ISO 12402-9/A1:2011-04

Die folgende Norm mit ihren Änderungen ist unerwartet entfallen:
EN 341:2011-06 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 341:2011-06).

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" ist verschoben worden bei:

- EN 343+A1:2007-08 (2008-02-29 nach 2008-03-08)
- EN 379+A1:2009-04 (2009-10-31 nach 2010-05-06)
- EN 893:2010-11 (2011-05-31 nach 2011-07-09)
- EN 958+A1:2010-11 (2011-05-31 nach 2011-07-09)
- EN 1077:2007-08 (2008-02-29 nach 2008-03-08)
- EN 13634:2010-12 (2011-06-30 nach 2011-07-09)
- EN ISO 15025:2002-11 (2003-05-31 nach 2003-08-28)

Die Falschaussage "Dies ist die erste Veröffentlichung" bei insgesamt 32 Corrigendums (/AC) in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2011/C 205/01 vom 2011-07-09 ist erfreulicherweise korrigiert - also entfernt - worden.

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblatt 2011/C 336/07 vom 17.11.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen:

- EN ISO 12863:2010-09
- EN 16156:2010-11

Alle anderen bereits existierenden Nachfolgenormen von 2006 bis 2011 sind immer noch nicht berücksichtigt worden!

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblatt 2011/C 338/01 vom 18.11.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 24 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 267+A1:2011-08
- EN 693+A2:2011-09
- EN 836+A4:2011-08
- EN 972+A1/AC:2011-04
- EN 1127-1:2011-07 (auch neu in ATEX)
- EN 1501-1:2011-08
- EN 1501-5:2011-08
- EN 1889-1:2011-07
- EN ISO 2867:2011-07
- EN ISO 10218-1:2011-07
- EN ISO 10218-2:2011-07
- EN 12649+A1:2011-07
- EN 13001-2:2011-04
- EN 13241-1+A1:2011-04
- EN 13411-8:2011-09
- EN 15895:2011-05
- EN 15967:2011-08 (auch neu in ATEX)
- EN ISO 28927-10:2011-04
- EN 60204-33:2011-03
- EN 60745-2-3:2011-02
- EN 60745-2-22:2011-06
- EN 61029-2-3:2011-06
- EN 61029-2-4:2011-01

- EN 61029-2-12:2011-04

Bei der EN ISO 13849-1:2008 sind die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung in "Referenz der ersetzten Norm" irrtümlich vergessenen Vorgänger (EN ISO 13849-1:2006 und EN 954-1:1996) wieder angegeben worden.

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" ist wieder zurückgesetzt worden bei:

EN ISO 14122-4/A1:2010 (2011-07-20 nach 2011-04-08)

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblatt 2011/C 338/02 vom 18.11.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1127-1:2011-07
- EN 13463-5:2011-07
- EN 15967:2011-08
- EN 16009:2011-07
- EN 16020:2011-07
- EN 60079-35-1:2011-08
- EN 60079-35-1/AC:2011-09
- EN ISO/IEC 80079-34:2011-07

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die "Referenz der ersetzten Norm" (EN 50284:1999) und das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (2009-10-01).

TERMINE

Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

Teilnahmebescheinigung der TÜV SÜD Akademie

Termin: 12.01.12

Veranstalter: Berufsbildungswerk Würzburg

Ort: Würzburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=329879>

Termin: 17.01.12

Veranstalter: Training Center Leipzig

Ort: Leipzig

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=329912>

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 24.01.12

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Reutte - Österreich

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=216442>

Design und Entwicklung von In-Vitro-Diagnostika (IVD). (Anforderungen und praktischer Ablauf der CE-Kennzeichnung von IVD.)

Termin: 07.02.12

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Köln

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminare/seminarsuche/details/seminar/design-und-entwicklung-von-medizinprodukten-1.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte werden unter www.ce-richtlinien.eu in den kommenden Tagen neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Produktsicherheitsgesetz mit Begründung des Gesetzgebers (ProdSG) (Allgemeine Produktsicherheit)
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt) (1. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Niederspannungs-Richtlinie)
- Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt) (6. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Richtlinie über einfache Druckbehälter)
- Siebte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung) (7. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) (8. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; PSA-Richtlinie)
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Maschinen-Richtlinie)
- Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten) (10. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Sportboote-Richtlinie)
- Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) (11. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; ATEX-Richtlinie)
- Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) (12. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Aufzugs-Richtlinie)
- Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit)
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) (14. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit; Druckgeräte-Richtlinie)
- Verordnung über die Bereitstellung kindergesicherter Feuerzeuge auf dem Markt (Feuerzeugverordnung) (FeuerzeugV) (Allgemeine Produktsicherheit)
- Beschluss der Kommission vom 29. November 2011 über die Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder, die in europäischen Normen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sein müssen (Allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) (Medizinprodukte-Richtlinie; Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte; Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-

- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (Outdoor-Richtlinie)
- Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) (Bauprodukte-Richtlinie)
 - Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) (BauPGHeizkesselV) (Ökodesign-Richtlinie)
 - Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
 - Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) (Ökodesign-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern (Ökodesign-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur ATEX-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie)
 - Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen)

PRAXISTIPPS

Entscheidungshilfen für den Kauf sicherer und gesundheitsgerechter Produkte

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Sicherheits- und gesundheitsrelevante Faktoren werden derzeit nur unzureichend bei der Auswahl und dem Kauf von Produkten berücksichtigt.

Im Rahmen eines von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geförderten Forschungsprojektes wurden beispielhafte Checklisten für ausgewählte Produkte erarbeitet, mit denen eine systematische Beurteilung dieser Produkte bezogen auf ihre sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung möglich ist. Die Checklisten basieren auf einer Konkretisierung der produktbezogenen Gefährdungen und Arbeitsschutzanforderungen, die durch Recherchen in Gesetzen, Vorschriften, Normen und der Fachliteratur ermittelt wurden und anschließend mittels spezieller Bewertungsverfahren gewichtet wurden.

Zu den Entscheidungshilfen: <http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Handlungshilfen-und-Praxisbeispiele/Entscheidungshilfen.html>

**Aktuell: Mehr Transparenz stärkt Sicherheit von Produkten
Produktsicherheitsgesetz ab 1. Dezember in Kraft**

(Pressemitteilung 079/11 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 1. Dezember 2011, www.baua.de)

Dortmund - Am 1. Dezember 2011 tritt das Produktsicherheitsgesetz in Kraft. Damit setzt Deutschland entscheidende Veränderungen des europäischen Rechts um. So bringt das Gesetz beispielsweise mehr Transparenz für die Verbraucher durch eine bessere Information der Öffentlichkeit. Dabei erhält die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die mehrfach im Gesetz namentlich genannt wird, stärkere Befugnisse. Beispielsweise darf die BAuA jetzt "Ross und Reiter nennen", wenn ihr Rückrufe von Produkten gemeldet werden. Insgesamt sollen die klareren Regelungen des Gesetzes Beschäftigte und Verbraucher noch besser vor gefährlichen Produkten schützen.

Neben der besseren Information der Öffentlichkeit bringt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) eine Reihe von Änderungen mit sich. So wird der Handel stärker in die Pflicht genommen, dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte an die Kunden gelangen. Der Handel ist nun noch stärker als früher dafür verantwortlich, nichts auf dem Markt bereitzustellen, von dem er aufgrund seiner Erfahrung oder anderer Informationen wissen muss, dass es nicht den Anforderungen entspricht.

Das Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln, sondern kennt nur noch den allgemeinen Begriff "Produkte". Solche, die von Verbrauchern benutzt werden könnten, wie beispielsweise Spielzeug oder Möbel werden als Verbraucherprodukte bezeichnet.

- Anzeige -



itk
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 - 0
Fax. (05622) 919304 - 8
www.itk-kassel.de

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Mehr Sicherheit verspricht auch eine Regelung, die Anforderungen an Prüfstellen wie zum Beispiel die TÜVs einheitlich festlegt. Zudem haben sich die Überwachungsbehörden, die bei den Ländern angesiedelt sind, auf Quoten bei Kontrollen geeinigt. So will die Marktüberwachung jährlich künftig eine Stichprobe pro 2.000 Einwohner ziehen und diese Produkte überprüfen. Verstöße werden stärker geahndet, die Bußgeldvorschriften wurden erhöht. So können beispielsweise für das Fälschen des CE oder GS-Zeichens Geldstrafen bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Verstöße gegen die Meldepflichten sind mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht.

Das Gesetz definiert konkrete Aufgaben für die BAuA, die an mehreren Stellen als zuständige Stelle namentlich genannt wird. Als Knotenpunkt zwischen Bundesländern und

Europäischer Union fallen ihr wichtige Aufgaben im Bereich der Information zu. Im Bereich der Rückrufe hat die BAuA jetzt ein Veröffentlichungsrecht. Auf dieser Grundlage darf sie bei Rückrufen Hersteller und Produkte nennen, ohne sich das Einverständnis der Rückrufenden einholen zu müssen. Zudem darf die BAuA gefährliche Produkte auf ihren Internetseiten abbilden. Bei erheblichen Risiken darf sie sogar auf Bilder Dritter zurückgreifen, um vor den gefährlichen Produkten zu warnen.

Nach wie vor speist die BAuA Warnmeldungen in die europäischen Systeme RAPEX (Schnellwarnsystem) und ICSMS (Informationssystem für Wirtschaft, Behörden und Verbraucher) ein und informiert die Überwachungsbehörden der Länder. Auf dieser Grundlage führt die BAuA entsprechende Statistiken über gefährliche Produkte und wertet die Meldungen wissenschaftlich aus.

Die Meldung gefährlicher Produkte durch Verbraucher wird ebenfalls gestärkt. Fallen Verbrauchern Gefährdungen an einem Produkt auf oder kam es sogar zu einem Unfall, können sie auf der Seite des ICSMS mithilfe eines vereinfachten Formulars eine Meldung machen, die anschließend bearbeitet wird.

Mit dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes verliert der bisherige Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte seine Rechtsgrundlage. An seine Stelle tritt im neuen Produktsicherheitsgesetz der Ausschuss für Produktsicherheit, der sich unter anderem um das untergesetzliche Regelwerk kümmert. Die konstituierende Sitzung wird im Dezember 2011 stattfinden.

Der Gesetzestext, weitere Informationen und Links zu den europäischen Informationssystemen befinden sich im Internet unter der Adresse www.produktsicherheitsportal.de.

Zur vollständigen Pressemitteilung der BAuA: <http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/12/pm079-11.html?nn=664262>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.1.2012

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse **!*EMAIL*!** versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877